

EUROPÄISCHE RICHTLINIE ÜBER DIE AUSÜBUNG DER PATIENTENRECHTE IN DER GRENZÜBERSCHREITENDEN GESUNDHEITSVERSORGUNG

Welche Auswirkungen hat diese für die Gesundheitsanbieter im Saarland und in Lothringen?

BESTANDSAUFNAHME

Die Grenzregion Saarland-Lothringen: ein Raum der Gemeinsamkeit

- Mehr als 3 Millionen Einwohner auf beiden Seiten der Grenze.
- Eine gleichbleibende Arbeitnehmermobilität: mehr als 20 000 Pendler aus Lothringen und dem Saarland überschreiten die deutsch-französische Grenze jeden Tag um ihren Arbeitsort zu erreichen.

Mobilität in der Gesundheitsversorgung

Das deutsch-französische Rahmenabkommen über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit im Gesundheitsbereich und die Verordnungen der europäischen Union erkennen das Recht auf Mobilität für ambulante Versorgung an. Sie ermöglichen auch die medizinische Behandlung von Grenzgängern und geben den Rahmen für die grenzüberschreitende Zusammenarbeit im Gesundheitsbereich vor.

Allerdings bleibt die Vorgehensweise komplex. Der Zugang zur medizinischen Versorgung wird durch die Formulare E111 und E112 geregelt, Restriktionen gelten dabei für die stationäre Behandlung. Generell ist ein Mangel an Informationen bezüglich der grenzüberschreitenden Gesundheitsversorgung - auf beiden Seiten der Grenze - zu verzeichnen.

- Die Mobilität der Gesundheitsversorgung betrifft vor allem die Grenzgänger, die Teil eines Sozialversicherungssystems sind, dass von dem System ihres Wohnort abweicht.
- Immer mehr Patienten in Grenzregionen sind dazu bereit, sich im Nachbarland medizinisch behandeln zu lassen.
- Für viele Patienten sind die Komplexität der Verwaltung und der Mangel an Transparenz bezüglich der Kostenübernahme und Finanzierung das Haupthindernis für die grenzüberschreitende Gesundheitsversorgung.

ZIELSETZUNG DER EUROPÄISCHEN RICHTLINIE

Die Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Ausübung der Patientenrechte in der grenzüberschreitenden Gesundheitsversorgung muss spätestens am 25. Oktober 2013 in den Mitgliedstaaten umgesetzt werden.

- die Rechte der Patienten im Hinblick auf ihren Zugang zur grenzüberschreitenden Gesundheitsversorgung und auf die Kostenerstattung dieser Leistungen zu klären;
- die Qualität und Sicherheit der Gesundheitsversorgung sicherzustellen, die sie in einem anderen Mitgliedsstaat der EU in Anspruch nehmen;
- die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten im Bereich der Gesundheitsversorgung zu fördern um Synergien nutzen zu können



Herausforderung, denen sich die Gesundheitsdienstleister stellen müssen

- > Sich Kenntnisse über das Gesundheitssystem der Nachbarländer aneignen
- > Interkulturelle Kompetenzen entwickeln
- > Sich in ein grenzüberschreitendes Netzwerk integrieren



Artikel der Richtlinie

§ 10 • Diese Richtlinie zielt darauf ab, Regeln zu schaffen, die den Zugang zu einer sicheren und hochwertigen grenzüberschreitenden Gesundheitsversorgung in der Union erleichtern und die Patientenmobilität {...} gewährleisten und die Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten bei der Gesundheitsversorgung fördern, wobei gleichzeitig die Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten für die Festlegung der gesundheitsbezogenen Sozialversicherungsleistungen und für die Organisation und Bereitstellung von Gesundheitsdienstleistungen und medizinischer Versorgung sowie der Sozialversicherungsleistungen, insbesondere im Krankheitsfall, uneingeschränkt geachtet werden sollen.

Chap.2 Art.4/1 • Leistungen der grenzüberschreitenden Gesundheitsversorgung werden – unter Beachtung der Grundsätze Universalität, Zugang zu qualitativ hochwertiger Versorgung und Solidarität – im Einklang mit folgenden Regeln erbracht: Rechtsvorschriften des Behandlungsmitgliedstaats; (...) festgelegte Standards für und Leitlinien für Qualität und Sicherheit...

Chap.2 Art.4/2 • Gesundheitsdienstleister stellen einschlägige Informationen bereit, um den jeweiligen Patienten zu helfen, eine sachkundige Entscheidung zu treffen, {...} Gesundheitsdienstleister stellen ferner klare Rechnungen und klare Preisinformationen sowie Informationen über ihren Zulassungs- oder Registrierungsstatus, ihren Versicherungsschutz {...} bereit.

Chap.4 Art.12 • Die Kommission unterstützt die Mitgliedstaaten beim Aufbau Europäischer Referenznetzwerke zwischen Gesundheitsdienstleistern und Fachzentren in den Mitgliedstaaten, insbesondere im Bereich seltener Krankheiten.

Chap.4 Art.10 • Die Mitgliedstaaten erleichtern die Zusammenarbeit bei der grenzüberschreitenden Gesundheitsversorgung auf regionaler und lokaler Ebene sowie mit Hilfe der IKT-Technologien und anderer Formen grenzüberschreitender Zusammenarbeit. Die Kommission ermutigt die Mitgliedstaaten, insbesondere benachbarte Staaten, Abkommen miteinander zu schließen. Die Kommission ermutigt die Mitgliedstaaten auch, in Grenzregionen bei der Erbringung grenzüberschreitender Gesundheitsdienstleistungen zusammenzuarbeiten.

Was bedeutet das für sie

> Die erforderlichen Änderungen umsetzen für den Aufbau eines grenzüberschreitenden Modells der Leistungserbringung

> Kenntnisse der im Nachbarland geltenden Regeln vertiefen (Sozialversicherung, Organisation der Gesundheitsversorgung).

> Sich auf dem Laufenden halten über Standards und geltende Leitlinien mit Bezug zu Qualitäts- und Risikomanagement in den Nachbarländern, mit einer Perspektive der Harmonisierung.

> Patienten aus den Nachbarländern über Versorgungsmöglichkeiten informieren, und sie bei diesem Vorhaben begleiten können (Wahl des Anbieters, Kostenübernahme, Unterstützung...).

> Die Kommission unterstützt die Mitgliedstaaten beim Aufbau Europäischer Referenznetzwerke zwischen Gesundheitsdienstleistern und Fachzentren in den Mitgliedstaaten, insbesondere im Bereich seltener Krankheiten

> Sich von jetzt an die erforderlichen Kompetenzen aneignen, um an innovativen Projekten teilnehmen zu können, die sich in der Großregion, einem im Besonderen zur grenzüberschreitenden Zusammenarbeit prädestinierten Ort, entwickeln werden

Sie können den Volltext der europäischen Richtlinie herunterladen auf www.cnam-lorraine.fr.

UNSER ANGEBOT ZUR BEGLEITUNG VON GESUNDHEITSEINRICHTUNGEN BEI DER UMSETZUNG DIESER ENTWICKLUNGEN

Um sie bei diesen großen Entwicklungen zu begleiten, die sowohl **neue Kenntnisse als auch neue Kompetenzen verlangen**, bietet das Kompetenzzentrum grenzüberschreitende Weiterbildung, getragen vom Conservatoire national des arts et métiers (Cnam) und der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes (HTW), folgende Weiterbildungsangebote an:

- **Hochschul-Zertifikat: Management der Gesundheits- und Sozialeinrichtungen in der Großregion: ein deutsch-französischer Ansatz** (Infomaterial kann auf www.cnam-lorraine.fr heruntergeladen werden)
- **Seminare zur interkulturellen Kommunikation**
Diese Seminare ermöglichen es die kulturellen Unterschiede zu verstehen, die in den Bereichen der Kommunikation, Denk- und Handlungsweisen, der Art zu Verhandeln, Konfliktbewältigung, etc. sichtbar werden (Infomaterial kann auf www.cnam-lorraine.fr heruntergeladen werden)



Weitere Informationen
www.cnam-lorraine.fr
www.htw-saarland.de

Kontakt
Julie Corouge jcorouge@cnam-lorraine.fr
Johelle Balta johelle.balta@htw-saarland.de

